

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

A. Problem und Ziel

Die Anwendung der Vorschriften über die Haftung für Bergschäden auf den Bohrlochbergbau und auf Untergrundspeicher in der bisherigen Fassung des Bundesberggesetzes (BBergG) wird in der Fachliteratur (vgl. dazu die Darstellungen in Boldt/Weller, Bundesberggesetz, § 120, Rn. 8; Piens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, 2. Auflage, § 120, Rn. 14) unterschiedlich beurteilt. Für den Bohrlochbergbau stellt sich die Frage, ob dieser als „untertägiger“ Bergbau im Sinne des § 120 BBergG gilt und damit in den Anwendungsbereich der so genannten Bergschadensvermutung fällt. In der Praxis findet diese Vorschrift keine Anwendung auf den Bohrlochbergbau und auch die Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (EinwirkungsBergV) bezieht den Bohrlochbergbau nicht ein.

Auf die Untergrundspeicherung sind die Vorschriften über die Haftung für Bergschäden gemäß § 126 Absatz 1 BBergG nicht entsprechend anwendbar. Jedoch kann die Errichtung eines Untergrundspeichers auch dann eine Gewinnung von Bodenschätzen darstellen, wenn damit ein Aussolen der Kaverne einhergeht. In diesem Fall wird in Rechtsprechung und Fachliteratur die Anwendung des Bergschadensrechts gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BBergG unterschiedlich beurteilt (vgl. dazu die Darstellung bei Mann, ZfB 2014, S. 15ff.).

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, dass die Vorschriften zur Haftung für Bergschäden einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG vollständig auf die Bereiche Untergrundspeicher durch Schaffung künstlicher Hohlräume sowie Bohrlochbergbau anwendbar sind. Hierdurch soll den Betroffenen höhere Rechtssicherheit gegeben und deren Rechtsposition gestärkt werden, so dass ein besserer Interessenausgleich gewährleistet wird. Damit soll auch mehr Akzeptanz für die geregelten risikobehafteten Bergbaubereiche, die zum Beispiel auch die umstrittene Fracking-Technologie einschließen, erreicht werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des BBergG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Die Kompetenz des Bundes zur Änderung der EinwirkungsBergV folgt aus § 67 Nummer 7 in Verbindung mit § 68 Absatz 2, Nummer 1 BBergG in der Fassung vom 7. August 2013. Die in § 67 BBergG angestrebte Änderung der Ermächtigungsgrundlage hat zum Ziel, dass die Festlegung des Einwirkungsbereichs auch im Rahmen der Bergschadensvermutung Anwendung findet.

B. Lösung

Die zentrale Norm zur Bestimmung der Anwendbarkeit des BBergG auf Untergrundspeicher, § 126 BBergG, wird um einen Verweis auf die Vorschriften der Bergschadenshaftung ergänzt. Dieser beschränkt sich jedoch auf Untergrundspeicher, zu deren Errichtung ein künstlicher Hohlraum geschaffen worden ist, da für natürliche Porenspeicher ein typisches Bergschadensrisiko nicht bekannt ist.

Zusätzlich wird der Bohrlochbergbau ausdrücklich in § 120 BBergG genannt, so dass die Bergschadensvermutung eindeutig zur Anwendung kommen kann.

Zur einheitlichen objektivierten Bestimmbarkeit der für die Bergschadensvermutung entscheidenden Einwirkungsbereiche wird die EinwirkungsBergV um die genannten Fallgruppen ergänzt. Aufgrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung soll die EinwirkungsBergV auch in dem zivilrechtlichen Bereich der Bergschadensvermutung direkte Anwendung finden, so dass die relevante Verordnungsermächtigung in § 67 BBergG entsprechend zu ergänzen ist.

C. Alternativen

Ein Bundesrat-Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, die Bergschadensvermutung auf die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Tagebaubetrieben und durch Tiefbohrungen zu erweitern (Bundesrat-Drucksache 427/14 vom 24.09.2014).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz begründet für Bürgerinnen und Bürger keinen Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird als gering eingeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen – Ausnahme ist die neu eingeführte verschuldensunabhängige Haftung für Kavernen – ein Ersatzanspruch nicht materiell geschaffen wird, sondern nur dessen Nachweisbarkeit vereinfacht wird. In der Regel wird das betroffene Unternehmen ohnehin Untersuchungen zur Schadensverursachung durchführen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Gesetz begründet für die Verwaltung keinen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nur anwendbar, soweit nicht Tätigkeiten oder Einrichtungen des Absatzes 1 betroffen sind.“
2. In § 4 Absatz 5 wird nach dem Wort „in“ die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
3. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Belange“ die Wörter „oder im Fall von Nummer 7 zur Bestimmung von Einwirkungsbereichen, in denen die Bergschadensvermutung gilt,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 7 wird das Wort „Gewinnungsbetrieb“ durch das Wort „Bergbaubetrieb“ ersetzt.
4. § 120 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bergbaubetriebes“ die Wörter „oder bei einer bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrlöchern“ eingefügt und wird nach dem Wort „Senkungen,“ das Wort „Hebungen,“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Nutzung“ die Wörter „sein kann“ durch die Wörter „worden sind“ ersetzt.
 - c) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Senkungen“ das Wort „Hebungen,“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Dritten“ die Wörter „sein können“ durch die Wörter „worden sind“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe b werden nach dem Wort „gewinnen“ die Wörter „oder ohne bergbauliche Tätigkeiten mit Hilfe von Bohrlöchern durchzuführen“ eingefügt.
5. § 126 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Soweit zur Errichtung des Untergrundspeichers ein künstlicher Hohlraum geschaffen wird oder geschaffen worden ist, sind

auf die Errichtung und den Betrieb von Untergrundspeichern zudem die §§ 110 bis 123 entsprechend anzuwenden.“

6. In § 140 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Regel“ die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „10 000 Euro“ ersetzt.

7. § 177 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsregelung

Auf Schäden, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] entstanden sind, sind die §§ 120 und 126 in der Fassung des Artikels 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung

Die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „untertägiger Gewinnungsbetriebe“ durch die Wörter „von Bergbaubetrieben und von Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend einer der in § 2 Absatz 2 Bundesberggesetz bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind (bergbauverwandten Betriebe), der in § 2a und“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „2a,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „untertägigen Gewinnungsbetriebes“ durch die Wörter „Bergbaubetriebes oder bergbauverwandten Betriebes“ und das Wort „cm“ durch das Wort „Zentimeter“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Räumliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs beim Bergbau mit Hilfe von Bohrlöchern (Bohrlochbergbau) und bergbauverwandter Betriebe

(1) Als räumliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs gilt bei Bergschäden durch Bodenbewegungen in Höhe von mindestens 10 Zentimetern gegenüber dem Zustand vor der Aufnahme der Gewinnung infolge der Aufsuchung und Gewinnung

1. von Erdgas mit Hilfe von Bohrlöchern die kreisförmige Oberfläche mit einem Radius von 500 Metern, dessen Mittelpunkt oberhalb der Stelle liegt, an der das Gas in die Bohrung eintritt,

2. von Erdöl mit Hilfe von Bohrlöchern die kreisförmige Oberfläche mit einem Radius von 50 Metern, dessen Mittelpunkt oberhalb der Stelle liegt, an der das Erdöl in die Bohrung eintritt;

3. von Erdwärme mit Hilfe von Bohrlöchern die Oberfläche, die oberhalb des Feldes, für das die Betriebsplanzulassung des Bergbaubetriebes gilt, liegt.
 - (2) Als räumlicher Einwirkungsbereich gilt bei Bergschäden durch Erdbeben das Gebiet der verspürten Erdbebeneinwirkung, soweit die für den Erdbebenherd ermittelte räumliche Lage sich innerhalb oder in der Nähe des Feldes, für das die Betriebsplanzulassung des Bergbaubetriebes oder des bergbauverwandten Betriebes gilt, befindet. Das Gebiet der verspürten Erdbebeneinwirkung wird nach einem Erdbeben durch die zuständige Behörde anhand von seismischen Messungen und makroseismischen Untersuchungen festgelegt. Die Bergbaubetriebe und bergbauverwandten Betriebe sind zur Bereitstellung ihrer seismologischen Daten verpflichtet.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewinnung“ die Wörter „oder des bergbauverwandten Betriebes“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Fall des § 2a Absatz 2 darf der zeitliche Abstand zwischen der Beendigung der Aufsuchungs- oder Gewinnungsaktivität und dem Erdbeben höchstens sechs Monate betragen. Schäden müssen innerhalb von 24 Monaten nach Festlegung des Gebietes der verspürten Erdbebeneinwirkung gerichtlich oder im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens geltend gemacht werden.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Einwirkungswinkels“ die Wörter „oder -bereichs“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „ganz“ das Wort „Gewinnungsbetriebes“ durch die Wörter „Bergbaubetriebes oder eines bergbauverwandten Betriebes“ ersetzt und werden nach dem Wort „Einwirkungswinkel“ die Wörter „, in den Fällen des § 2a Absatz 1 ein anderer Einwirkungsbereich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Stand der Fachwissenschaft“ durch die Wörter „den allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde“ ersetzt und wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 und § 2a“ zu ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Einwirkungswinkel“ die Wörter „oder nach einer anderen als der in § 2a vorgegebenen räumlichen Begrenzung“ eingefügt.
6. § 7 wird aufgehoben.

7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Anlage

Liste der Einwirkungswinkel nach § 2 Absatz 1

Bergbauzweig	Bergbaubezirk	Weitere Einschränkungen	Einwirkungswinkel (Gon)			
			allseitig	im Streichen	im Hangenden/ unterer Stoß	im Liegenden/ oberer Stoß
Braunkohlentiefbau	Borken Werra/Meißner	bei Basaltüberdeckung <50 m	65 65			
Eisenerzbergbau	Auerbach/ Leonie	flächendeckender Abbau innerhalb Kreideerzformation	51			
Flußspatbergbau	Schwarzwald				80	75
Schwerspatbergbau	Dreislar (Sauerland) Schwarzwald Südwestharz				80 80 80	75 75 75
Steinkohlenbergbau	Nordrhein- Westfalen	bei Flözeinfallen von:				
		0 – 10°		70	70	70
		> 10 – 20°		70	70	70
		> 20 – 30°		70	68	72
		> 30 – 40°		70	65	77
		> 40 – 50°		70	60	80
	> 50 – 60°		70	60	80	
	> 60°		70	55	85	
	Saarland	0 – 10°		73	73	73
		> 10 – 20°		73	68	76
		> 20 – 30°		73	64	78
		> 30 – 40°		73	61	82
> 40 – 50°			73	58	84	
> 50°			73	56	85	
Steinsalzbergbau	Niederrhein		65			
Tonbergbau	alle Bezirke		55			
Solegewinnungsbetrieb zur Errichtung von Unterspeichern oder Unterspeicher durch Schaffung von Hohlräumen	alle Bezirke		45			

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am ... *[einsetzen: Datum des zweiten auf die Verkündung folgenden Tages]* in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Anwendung der Vorschriften über die Haftung für Bergschäden auf den Bohrlochbergbau und auf Untergrundspeicher in der bisherigen Fassung des Bundesberggesetzes (BBergG) wird in der Fachliteratur (vgl. dazu die Darstellungen in Boldt/Weller, Bundesberggesetz, § 120, Rn. 8; Piens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, 2. Auflage, § 120, Rn. 14) unterschiedlich beurteilt. Für den Bohrlochbergbau stellt sich die Frage, ob dieser als „untertägiger“ Bergbau im Sinne des § 120 BBergG gilt und damit in den Anwendungsbereich der so genannten Bergschadensvermutung fällt. In der Praxis findet diese Vorschrift keine Anwendung auf den Bohrlochbergbau und auch die Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (EinwirkungsBergV) bezieht den Bohrlochbergbau nicht ein.

Auf die Untergrundspeicherung sind die Vorschriften über die Haftung für Bergschäden gemäß § 126 Absatz 1 BBergG nicht entsprechend anwendbar. Jedoch kann die Errichtung eines Untergrundspeichers auch dann eine Gewinnung von Bodenschätzen darstellen, wenn damit ein Aussolen der Kaverne einhergeht. In diesem Fall wird in Rechtsprechung und Fachliteratur die Anwendung des Bergschadensrechts gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BBergG unterschiedlich beurteilt (vgl. dazu die Darstellung bei Mann, ZfB 2014, S. 15ff.).

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, dass die Vorschriften zur Haftung für Bergschäden einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG vollständig auf die Bereiche „Untergrundspeicher durch Schaffung künstlicher Hohlräume“ sowie Bohrlochbergbau anwendbar sind. Hierdurch soll den Betroffenen höhere Rechtssicherheit gegeben und deren Rechtsposition gestärkt werden, so dass ein besserer Interessenausgleich gewährleistet wird. Damit soll auch mehr Akzeptanz für die geregelten risikobehafteten Bergbaubereiche, die zum Beispiel auch die umstrittene Fracking-Technologie einschließen, erreicht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die zentrale Norm zur Bestimmung der Anwendbarkeit des BBergG auf Untergrundspeicher, § 126 BBergG, wird um einen Verweis auf die Vorschriften der Bergschadenshaftung ergänzt. Dieser beschränkt sich jedoch auf Untergrundspeicher, zu deren Errichtung ein künstlicher Hohlraum geschaffen worden ist, da für natürliche Porenspeicher ein typisches Bergschadensrisiko nicht bekannt ist.

Zusätzlich wird der Bohrlochbergbau ausdrücklich in § 120 BBergG genannt, so dass die Bergschadensvermutung eindeutig zur Anwendung kommen kann.

Zur einheitlichen objektivierten Bestimmbarkeit der für die Bergschadensvermutung entscheidenden Einwirkungsbereiche wird die EinwirkungsBergV um die genannten Fallgruppen ergänzt. Aufgrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung soll die EinwirkungsBergV auch in dem zivilrechtlichen Bereich der Bergschadensvermutung direkte Anwendung finden, so dass die relevante Verordnungsermächtigung in § 67 BBergG entsprechend zu ergänzen ist.

III. Alternativen

Ein Bundesrat-Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, die Bergschadensvermutung auf die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Tagebaubetrieben und durch Tiefbohrungen zu erweitern (Bundesrat-Drucksache 427/14 vom 24.09.2014).

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des BBergG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Grundgesetz ist erforderlich, da es sich bei den Gesetzesänderungen um die Ergänzung der Regelungen zur Bergschadenshaftung im Bundesberggesetz handelt. Die Vorschriften zum Bergschadensrecht stellen Sonderregeln zum allgemeinen zivilrechtlichen Schadensrecht dar, das im Bürgerlichen Gesetzbuch bundeseinheitlich geregelt ist. Zudem können Schadensfälle auch in Ländergrenzen übergreifenden Einwirkungsbereichen entstehen. In diesen Fällen darf die Anwendung der jeweiligen Verschuldens- und Beweislastregeln nicht davon abhängen, in welchem Bundesland der Schaden eintritt.

Die Kompetenz des Bundes zur Änderung der EinwirkungsBergV folgt aus § 67 Nummer 7 in Verbindung mit § 68 Absatz 2, Nummer 1 BBergG in der Fassung vom 7. August 2013. Die in § 67 BBergG angestrebte Änderung der Ermächtigungsgrundlage hat zum Ziel, dass die Festlegung des Einwirkungsbereichs auch im Rahmen der Bergschadensvermutung Anwendung findet.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz hat keine Folgen für die die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Änderungen wird die rechtliche Position der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Bergbaubetrieben, die Bergschäden verursachen, gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden durch das Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand begründet.

4. Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz begründet keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird als gering eingeschätzt. Es

ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen – Ausnahme ist die neu eingeführte verschuldensunabhängige Haftung für Kavernen – ein Ersatzanspruch nicht materiell geschaffen wird, sondern nur dessen Nachweisbarkeit vereinfacht wird. In der Regel wird das betroffene Unternehmen ohnehin Untersuchungen zur Schadensverursachung durchführen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 – Änderungen des BBergG

Zu Nummer 1 (§ 2):

Infolge der Ergänzung soll klar gestellt werden, dass § 2 Absatz 2 in einem nachrangigen Verhältnis zu § 2 Absatz 1 steht. Absatz 2 kommt damit als Auffangtatbestand nur zur Anwendung, soweit die Grundsatznorm des Absatz 1 nicht anwendbar ist.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Bei den Begriffsbestimmungen im BBergG wird der Begriff des „Unternehmers“ auf alle nach § 2 Absatz 1 bis 3 zum Geltungsbereich des Gesetzes zählenden Tätigkeiten ausgeweitet. Damit ist auch diejenige Person, die einen Untergrundspeicher errichtet oder betreibt, ein Unternehmer im Sinne des BBergG.

Zu Nummer 3 (§ 67):

Buchstabe a:

In § 67 BBergG 1. Halbsatz vor Nummer 1 wird auch die Bestimmung von Einwirkungsbereichen für die Bergschadensvermutung als Zweck für den Erlass einer Bergverordnung aufgenommen. Dadurch wird erreicht, dass sich Parameter für die Bestimmung des Einwirkungsbereichs im Rahmen der Bergschadensvermutung nach § 120 BBergG direkt aus der EinwirkungsBergV ergeben. In der alten Fassung bezieht sich die Ermächtigung zur Festlegung des Einwirkungsbereichs des § 67 BBergG nur auf die „Durchführung der Bergaufsicht, der Vorschriften über Erteilung, Verleihung und Aufrechterhaltung von Bergbauberechtigungen und zum Schutze der in § 11 Nr. 8 und 9 oder § 66 genannten Rechtsgüter und Belange.“ Eine Ermächtigung zur Festlegung des Einwirkungsbereichs im Rahmen der Bergschadensvermutung fehlt, auch wenn die Begründung zu § 67 Nummer 7 BBergG bereits auf die Bedeutung der Festlegung von Einwirkungsbereichen für die Bergschadensvermutung hinweist. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung muss der Begriff des Einwirkungsbereichs in privatrechtlichen Beziehungen, also im Rahmen der Bergschadensvermutung, genauso zu verstehen sein, wie in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen bei der Bergaufsicht und der Erteilung der Bergbaugenehmigung. Darüber hinaus ist eine bundeseinheitliche Regelung dieser Frage notwendig.

Buchstabe b:

Infolge des Austauschs des Wortes „Gewinnungsbetrieb“ durch das Wort „Bergbaubetrieb“ wird die Begrifflichkeit der in § 120 BBergG angepasst. Aufgrund des Verweises in § 126 BBergG (neue Fassung) auf § 120 BBergG gilt die Bergschadensvermutung auch für „bergbauverwandte Betriebe“. Da es sich allerdings um eine entsprechende Anwen-

derung handelt, ist eine Aufnahme der „bergbauverwandten Betriebe“ in § 67 Nummer 7 BBergG nicht erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 120):

Buchstabe a:

Infolge der Einfügung der „bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrlöchern“ wird dieser Bergbaubereich in den Anwendungsbereich der Bergschadensvermutung aufgenommen. Die bisherige Regelung war bereits seit Inkrafttreten des BBergG unklar und im Hinblick auf den § 122 Nummer 3 RegE 1977 umstritten. Da jedoch der Bohrlochbergbau auch in der EinwirkungsBergV keine Erwähnung gefunden hat, wurde die Bergschadensvermutung in der Praxis nicht beim Bohrlochbergbau angewendet

Zudem wird die Aufzählung der Schadensursachen um den Begriff der „Hebungen“ erweitert. Bislang wurden zwar Senkungen als Schadensursache ausdrücklich genannt, jedoch Hebungen nicht. Insbesondere beim Bohrlochbergbau sind jedoch auch Schäden durch Hebungen möglich, so dass auch dieser Fall in der abschließenden Aufzählung des § 120 BBergG zu erwähnen ist.

Buchstabe b:

Nach der bisherigen Fassung bestand in § 120 Absatz 1, Nummer 1 BBergG ein innerer Widerspruch, da für die Erschütterung der Vermutung nach dem Wortlaut feststehen muss, ob ein Schaden durch andere Mängel verursacht „sein kann“. Da ein hypothetisches Ereignis nicht feststehen kann (vgl. Piens/ Schulte/Graf Vitzthum, Bundesbergrecht, 2. Auflage, § 120, Rn. 22), ist nach der neuen Fassung zu fordern, dass der Schaden durch andere Mängel oder Nutzungen verursacht „worden ist“.

Buchstabe c:

Die Änderungen in § 120 Absatz 1, Nummer 2 erfolgen entsprechend zu den Änderungen zu Buchstabe a und c.

Zu Nummer 5 (§ 126):

Mit der Einfügung von Absatz 1 Satz 2 in § 126 BBergG wird der Verweis in Satz 1 zur Anwendung bestimmter Regelungen des BBergG auf Untergrundspeicher ergänzt. Gemäß des eingefügten Satz 2 sind die Vorschriften der Bergschadenshaftung für künstlich geschaffene Untergrundspeicher anwendbar. Dies gilt nicht nur für die Errichtung, sondern auch für den Betrieb der künstlich geschaffenen Untergrundspeicher. Es handelt sich um einen Rechtsfolgenverweis, da die Vorschriften ausdrücklich „entsprechend“ anzuwenden sind.

Soweit auf § 120 BBergG verwiesen wird, ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift, dass die Errichtung und der Betrieb von künstlichen Untergrundspeichern der untertägigen Aufsuchung und Gewinnung und der bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrlöchern gleich gestellt wird. Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 120 BBergG müssen auch für die Speicher erfüllt sein.

Der Verweis des § 126 Absatz 1 Satz 2 BBergG gilt nur für Untergrundspeicher, die durch Schaffung eines künstlichen Hohlraums errichtet wurden. Damit sind Äquifer- beziehungsweise Porenspeicher nicht von dieser Regelung erfasst, da bei dieser Speicherart die Gefahr eines Bergschadens nicht besteht. Als Spezialregelung soll der Anwendungs-

bereich des § 120 BBergG eng gehalten und nicht auf irrelevante Sachverhalte ausgedehnt werden.

Zu Nummer 6 (§ 140):

Die Bezeichnung der Währung wurde korrigiert. Aufgrund des Geldwertverlusts seit Verabschiedung der bisherigen Fassung des BBergG im Jahr 1980 braucht die Höhe der Summe (10 000) nicht angepasst werden.

Zu Nummer 7 (§ 177):

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos und wird daher aufgehoben. Sie wird ersetzt durch eine Übergangsregelung, nach der die alten Regeln zum Bergschaden auf Schäden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, weiterhin anwendbar sind. Ist vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes zwar die bergbauliche Tätigkeit erfolgt, aber der Schaden bei dem Betroffenen noch nicht entstanden, ist die geänderte Regelung anzuwenden.

Artikel 2 – Änderungen der EinwirkungsBergV

Zu Nummer 1 (§ 1):

Der Begriff „untertägige Gewinnungsbetriebe“ wird durch den Begriff „Bergbaubetriebe und Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend einer der in § 2 Absatz 2 Bundesberggesetz bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind (bergbauverwandten Betriebe),“ ersetzt. Die Anpassung in § 1 EinwirkungsBergV ist wegen des erweiterten Anwendungsbereichs der EinwirkungsBergV notwendig. Mit Bergbaubetrieben sind alle Betriebe gemeint, die Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BBergG ausführen. Dies entspricht der Legaldefinition des § 114 Absatz 1 Satz 1 BBergG.

Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend einer der in § 2 Absatz 2 Bundesberggesetz bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind, werden als „bergbauverwandte Betriebe“ legal definiert. Diese Definition orientiert sich an der Definition des Bergbaubetriebes nach § 114 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 3 BBergG. Damit werden Einrichtungen zum Zwecke der in § 2 Absatz 2 bezeichneten Tätigkeiten, also insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Untergrundspeichern, erfasst.

Da für den Bohrlochbergbau kein Einwirkungswinkel in der Anlage zu § 2 Absatz 1 der EinwirkungsBergV festgelegt wird, ist ein Bezug auf die neu eingefügte Vorschrift des § 2a EinwirkungsBergV, der die räumliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs für Bergschäden beim Bohrlochbergbau festlegt, erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Da für den Bohrlochbergbau kein Einwirkungswinkel in der Anlage festgelegt wird, bedarf es in § 2 ebenso wie in § 1 eines Verweises auf die neu eingefügte Vorschrift des § 2a. Zudem wird die Begrifflichkeit des Bergbaubetriebs entsprechend Nummer 1 angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 2a):

Der neu eingefügte § 2a Absatz 1 EinwirkungsBergV regelt den räumlichen Einwirkungsbereich bei Bergschäden durch Bohrlochbergbau. Bei dem Bohrlochbergbau ist unabhän-

gig von der Tiefe der Bohrung ein festzulegender Bereich um den Eintrittspunkt als Einwirkungsbereich zu bestimmen. Dieser Bereich wird vertikal an der Oberfläche abgebildet, so dass ein Winkel nicht festzulegen ist.

Bei der Gewinnung von Erdgas (§ 2a Absatz 1 Nummer 1 EinwirkungsBergV) entspricht die Entfernung von 500 Metern von der Stelle, in der das Gas in die Bohrung eintritt, der Fläche, in der es üblicherweise zu Druckabsenkungen kommt. Auf die Stelle der Bohrung kommt es bei horizontal abgelenkten Bohrungen dagegen nicht an, da hierdurch keine Druckabsenkungen entstehen.

Bei der Gewinnung von Erdöl (§ 2a Absatz 1 Nummer 2 EinwirkungsBergV) entspricht die Entfernung von 50 Metern von der Stelle, in der das Gas in die Bohrung eintritt, der Fläche, in der es üblicherweise zu Druckabsenkungen kommt. Soweit mehrere Eintrittsstellen bestehen, ist der Einwirkungsbereich entsprechend festzulegen und es kann bei Überschneidungen ein zusammenhängender Einwirkungsbereich oder, wenn keine Überschneidungen bestehen, können mehrere Einwirkungsbereiche festgelegt werden.

Bei der Gewinnung von Erdwärme (§ 2a Absatz 1 Nummer 3 EinwirkungsBergV) ist für die Ermittlung des räumlichen Einwirkungsbereichs generell auf die Oberfläche oberhalb des zugelassenen Feldes abzustellen.

Wird eine Veränderung der Erdoberfläche durch ein Erdbeben verursacht, ist festzulegen, wann das Erdbeben durch den Bohrlochbergbau entstanden und wie groß der Einwirkungsbereich ist. Dies wird in § 2a Absatz 2 Satz 1 EinwirkungsBergV geregelt. Zudem wird in Absatz 2 Satz 1 festgelegt, dass nur bei einem spürbaren Erdbeben die Bergschadensvermutung gilt. Für die Feststellbarkeit der Spürbarkeit ist die am Einwirkungsort festgestellte Bodenschwinggeschwindigkeit maßgeblich (DIN 4150). Erst ab einer Lokalmagnitude von 2,0 M_L sollte von einem spürbaren Erdbeben ausgegangen werden.

Der durch das Erdbeben entstandene Schaden liegt nur dann im räumlichen Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebs, wenn eine horizontale und vertikale räumliche Nähe vorhanden ist. Eine genauere Bestimmung der Entfernungen ist unter Umständen nur mittels der Offenlegung von Produktionsdaten der Industrie in Kombination mit umfangreichen Modellrechnungen möglich. Da es sich hierbei um Verfahren handelt, die nicht standardisiert und Gegenstand aktueller Forschungen sind, ist die Aufnahme von Entfernungsangaben in die gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

Daher ist die Bestimmung der ausreichenden Nähe des Bergbaubetriebes zum Erdbeben durch die zuständige Behörde mit Unterstützung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vorzunehmen. Es ist jedoch die Feststellung der Behörde ausreichend, dass aufgrund der räumlichen Nähe die Entstehung des Erdbebens aufgrund des Bergbaus wahrscheinlich ist.

Der Einwirkungsbereich entspricht dem Gebiet der verspürten Erdbebeneinwirkung, das nach § 2a Absatz 2 Satz 2 EinwirkungsBergV von der zuständigen Behörde festgelegt wird. Da hierfür auch seismologische Daten der Betriebe benötigt werden, werden in Satz 3 Mitwirkungspflichten der Bergbaubetriebe statuiert.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Der in § 3 EinwirkungsBergV neu eingefügte Absatz 2 begrenzt den Einwirkungsbereich zeitlich in zweifacher Hinsicht: Zum einen muss das Erdbeben während oder höchstens sechs Monate nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit erfolgt sein. Findet das Erdbeben später statt, ist der zeitliche Zusammenhang zwischen Bergbaubetrieb und dem

Erdbeben nicht mehr ausreichend, um eine Bergschadensvermutung zu begründen. Zum anderen muss der Schaden innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nach dem Erdbeben entstanden und geltend gemacht werden. Nach diesem Zeitraum wird es auch für das Unternehmen sehr schwierig, Gegenbeweise zu führen.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Die abstrakte ex-ante Bestimmung des Einwirkungsbereichs für den Bohrlochbergbau ist geowissenschaftlich nicht immer präzise möglich und basiert auf allgemeinen Erfahrungswerten. Daher haben Unternehmer und zuständige Behörde hier – ebenso wie bei dem Einwirkungswinkel beim untertägigen Bergbau – die Möglichkeit, den Einwirkungsbereich nach § 4 im Einzelfall anders festzulegen. Mit der Änderung wird klar gestellt, dass hierbei nicht nur ein anderer als der in der Anlage zu § 2 Absatz 1 der EinwirkungsBergV aufgeführte Einwirkungswinkel angelegt, sondern auch aufgrund anderer Annahmen und Methoden der Einwirkungsbereich abweichend von § 2a Absatz 1 EinwirkungsBergV berechnet werden kann. Dies ist erforderlich, da die Bestimmung des Einwirkungsbereichs beim Bohrlochbergbau nach § 2a EinwirkungsBergV ohne die Festlegung eines Einwirkungswinkels erfolgt.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

Zu Nummer 7 (Anlage):

In der Anlage werden die Einwirkungswinkel für unterschiedliche Bergbauzweige festgelegt. Diese Tabelle wird um den Winkel für Untergrundspeicher ergänzt.

Der hierfür angelegte Winkel wird auf 45 gon festgelegt. Der Wert von 45 gon ist konservativ gewählt und deckt den weitesten Winkel der exemplarisch ermittelten Werte ab. Der Wert bezieht sich auf die Auswertung des Kavernenfeldes bei Etzel. Eine Änderung des Wertes ist nach Auswertung der Kavernenfelder bei Jemgum und Epe möglich. Eine regionale Unterscheidung ist nicht sinnvoll, da die Unterschiede aus verschiedenen Einflussgrößen (zum Beispiel Geologie, Kavernengeometrie, Kavernenlage) resultieren, die sich nicht regional zuordnen lassen. Daher wird eine Einzelfallbetrachtung nach § 4 empfohlen.

Die Tabelle wird insgesamt ersetzt, wobei im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen enthalten sind.

Artikel 3 – Inkrafttreten:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. In Artikel 3 des Gesetzentwurfs wird eine Regelung über das gestufte Inkrafttreten für Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen. Dies ist notwendig, da Artikel 1 Nr. 7 eine Änderung der Ermächtigungsgrundlage, auf der die Ordnungsänderung des Artikel 2 beruht, enthält.